



Fundstelle: jusIT 2012/30, 69 (*Thiele*)

**Die Offenlegungsverpflichtung nach den §§ 277 ff UGB bildet keinen Verstoß gegen Art 8 der Grundrechte-Charta. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf gesetzlicher Grundlage, die im Einklang mit dem Sekundärrecht (hier: nach der Bilanz-RL 78/880/EWG und der Publizitäts-RL 68/151/EWG) steht, ist nämlich dann rechtmäßig, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt und verhältnismäßig ist.**

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Firmenbuchsache der im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch zu FN \*\*\*\*\* eingetragenen W\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\* GmbH mit dem Sitz in H\*\*\*\*\* , über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Gesellschaft und ihres Geschäftsführers Dr. M\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\* , beide vertreten durch die Weh Rechtsanwalt GmbH in Bregenz, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 3. Dezember 2010, GZ 3 R 98/10a, 99/10y, 100/10w, 101/10t, 102/10i, 103/10m, 104/10h, 105/10f, 106/10b, 107/10z, 108/10x und 166/10a-252, in nichtöffentlicher Sitzung den

### **Beschluss**

gefasst: Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen.

### **Begründung:**

1. Der Oberste Gerichtshof hat sich bereits in der Entscheidung 6 Ob 129/11f eingehend mit den Änderungen des Zwangsstrafenverfahrens nach § 283 UGB durch das Budgetbegleitgesetz 2011 auseinandergesetzt und insbesondere dargelegt, dass gegen die neue Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen; sie verstößt auch nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot.

2. Die Revisionsrekurswerber zweifeln an der Vereinbarkeit der Offenlegungsverpflichtung nach §§ 277 ff UGB mit den Grund- und Menschenrechten und verweisen im Besonderen auf das Grund- und Menschenrecht „auf Datenschutz, auf Meinungsfreiheit, auf informationelle Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, auf Eigentum und auf Erwerbsfreiheit, auf Privatautonomie, auf Gleichbehandlung und auf Beachtung des Sachlichkeitsgebots.“

2.1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Grundrecht des deutschen Verfassungsrechts (abgeleitet aus Art 2 Abs 1 GG) und ist daher im gegebenen Zusammenhang nicht weiter zu untersuchen. Hinzuweisen ist darauf, dass das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach entschieden hat, dass mögliche Eingriffe in die Grundrechte, insbesondere jenes aus Art 2 Abs 1 GG abgeleitete, durch die mit der Offenlegung in § 325 Abs 1 dHGB verfolgten, in erheblichem Allgemeininteresse liegenden Zwecke eines effektiven Schutzes des Wirtschaftsverkehrs durch Information der Marktteilnehmer und einer Kontrollmöglichkeit der betroffenen Gesellschaften vor dem Hintergrund deren nur beschränkter Haftung jedenfalls gerechtfertigt sind (vgl BVerfG 18. 4. 2011, 1 BvR 956/11 mwN). Aus denselben Erwägungen hegt der Oberste Gerichtshof

in ständiger Rechtsprechung keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Offenlegungspflichten nach §§ 277 ff UGB.

**2.2.** Die weiteren genannten Grundrechte - ausgenommen das Recht auf Datenschutz - wirkten bereits vor Inkrafttreten der Grundrechte-Charta über die EMRK auf das Unionsrecht ein. Neuerungen ergeben sich für diese Grundrechte folglich durch das Inkrafttreten der Grundrechte-Charta nicht. Der Oberste Gerichtshof hat aber bereits festgehalten, dass die Offenlegungspflichten weder gegen die Bestimmungen der EMRK noch gegen die Grundwertungen des Unionsrechts verstoßen (6 Ob 101/01y).

**2.3.** Diese Rechtsprechung bedarf auch vor dem Hintergrund des nunmehr in Art 8 GRC normiertem Grundrecht auf Datenschutz keiner Korrektur:

Art 8 GR-Ch schützt personenbezogene Daten, wobei Art 8 Abs 2 GR-Ch normiert, dass personenbezogene Daten für festgelegte Zwecke nach Treu und Glauben und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden können. Ferner lässt Art 52 Abs 1 GR-Ch Einschränkungen der Ausübung der Rechte wie derjenigen zu, die in ihren Art 7 und 8 verankert sind, sofern diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Die in Umsetzung der 1. und 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (PublizitätsRL 68/151/EWG sowie BilanzRL 78/660/EWG) ergangenen Bestimmungen des österreichischen Rechts (§§ 277 ff UGB) bilden ohne jeden Zweifel eine solche gesetzliche Grundlage. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist damit rechtmäßig, so sie einen legitimen Zweck verfolgt und verhältnismäßig ist (*Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV<sup>4</sup> [2011] Art 8 GR-Ch Rn 14).

Sekundärrechtsakte bringen den vom Gesetzgeber gefundenen Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen zum Ausdruck und bilden daher für die Beurteilung der Frage, ob eine staatliche Maßnahme ein Grundrecht in verhältnismäßiger Weise beschränkt, einen wichtigen Anhaltspunkt (*Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV<sup>4</sup> [2011] Art 8 GR-Ch Rn 14). Ausdruck eines solchen Ausgleichs gegenläufiger Interessen sind auch die Publizitäts- und OffenlegungsRL. Dabei stehen einander das Interesse eines Unternehmens an Geheimhaltung seiner Kennzahlen und das Interesse des Staates und anderer Marktteilnehmer (Mitbewerber, Verbraucher) an Transparenz ebendieser Daten gegenüber (s Pkt 3.1.; s EuGH 9. 11. 2010, verb Rs C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR* und *Hartmut Eifert*, Rz 87 f).

Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten in Art 8 GR-Ch hat keine unbeschränkte Wirkung. Es ist nicht ersichtlich, warum die in der 1. und 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie niedergelegte und im österreichischen Recht umgesetzte Offenlegungsverpflichtung nicht den Vorgaben von Art 8 Abs 2 GR-Ch entsprechen sollte. Die Offenlegungsverpflichtung bildet daher auch nach Inkrafttreten der Grundrechte-Charta keinen Verstoß gegen das Unions(-grund-)recht.

## **Anmerkung\***

### **I. Das Problem**

Der namens der GmbH erhobene außerordentliche Revisionsrekurs gegen die bestätigte Zwangsstrafe gegen deren Geschäftsführer wirft die Frage auf, ob die

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Offenlegungsverpflichtungen nach den §§ 277 ff UGB mit den Grund- und Menschenrechten vereinbar sind, insbesondere mit dem Grundrecht „auf Datenschutz, auf Meinungsfreiheit, auf informationelle Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, auf Eigentum und auf Erwerbsfreiheit, auf Privatautonomie, auf Gleichbehandlung und auf Beachtung des Sachlichkeitsgebots“.

## II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH betont zunächst, dass ein „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ (iS des Art 2 Abs 1 des deutschen Grundgesetzes) dem österreichischen Rechtssystem fremd ist. Davon abgesehen haben bereits die obersten Verfassungshüter in Deutschland die – durchaus vergleichbare – Offenlegungsverpflichtung nach § 325 Abs 1 dHGB für verfassungskonform angesehen.<sup>1</sup> Die übrigen, durch die MRK garantierten Grundrechte stehen einer Offenlegungsverpflichtung des Geschäftsführers einer GmbH vor dem Hintergrund der beschränkten Haftung von Gesellschaften ebenfalls nicht entgegen.<sup>2</sup>

## III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die gesetzliche Verpflichtung der Organe von Kapitalgesellschaften zur Offenlegung des Jahresabschlusses sowie die Verhängung von Zwangsstrafen durch das Firmenbuch bei Säumigkeit beschäftigt schon seit geraumer Zeit die österreichischen Firmenbuchgerichte,<sup>3</sup> kann aber auch zu einer Haftung nach Lauterkeitsrecht führen.<sup>4</sup> Vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung bildet das Vorabentscheidungsersuchen des OLG Innsbruck<sup>5</sup> zur Frage, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegen steht, die ua bei Überschreitung der gesetzlichen neunmonatigen Frist zur Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses einer Gesellschaft gegenüber dem zuständigen Firmenbuchgericht ua eine Mindestgeldstrafe in Höhe von EUR 700,- für den Geschäftsführer vorsieht. Gewissermaßen einen Nebenschauplatz bildet die vorliegende Entscheidung.

Im nunmehr entschiedenen Fall befasst sich das Höchstgericht mit der Vereinbarkeit der Regeln nach Inkrafttreten der Europäischen Grundrechte-Charta (GRC), insbesondere nach deren Art 8 GRC. Die Höchststrichter betonen, dass die firmenbuchrechtlichen Verpflichtungen der Organe einer Kapitalgesellschaft ihre Grundlage in der Umsetzung von Sekundärrecht haben. Die in den gesellschaftsrechtlichen RL umgesetzte Offenlegungsverpflichtung entsprechen den Vorgaben von Art 8 Abs 2 GRC. Insoweit liegt eine gesetzliche Grundlage für den Grundrechtseingriff vor. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist damit rechtmäßig, da sie einen legitimen Zweck verfolgt und verhältnismäßig ist.<sup>6</sup>

Personenbezogene Daten dürfen immer dann verwendet werden, wenn die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt sind. Dies ist nach den §§ 8, 9 DSGVO 2000 bei ausdrücklicher Rechtsgrundlage bzw gesetzlichen Verpflichtungen gegeben.<sup>7</sup> Die Bestimmungen des UGB setzten die Publizitäts-RL der Union in innerstaatliches Recht um. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen der DS-RL (95/46/EG), soweit

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG 18.4.2011, 1 BvR 956/11, lexetius.com/2011, 1697 mit Hinweisen auf die Vorjudikatur.

<sup>2</sup> Deutlich OGH 5.7.2001, 6 Ob 101/01y, nv, zu den Vorläufervorschriften der §§§ 277, 283 HGB.

<sup>3</sup> Vgl instruktiv *Urtz*, Das neue Zwangsstrafverfahren nach § 283 UGB – Übersicht über die Neuerungen sowie unions- und verfassungsrechtliche Probleme, ZFR 2011, 222 mN zur Rsp.

<sup>4</sup> OGH 24.3.2009, 4 Ob 229/08t – *Offenlegung II*, ecolex 2009/271, 691 (*Tonninger*) = ÖBl 2009/42, 222 (*Thöni*) = GesRZ 2009, 296 (*Haberer*); dazu *Heidinger*, Die Verletzung von Offenlegungspflichten als Wettbewerbsverstoß, RdW 2009, 507.

<sup>5</sup> Beschluss vom 1.9.2011, 3 R 119/11s, GES 2011, 390.

<sup>6</sup> Vgl *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV<sup>4</sup> (2011) zu Art 8 GRC Rz 14.

<sup>7</sup> DSK 25.2.2009, K121.422/0002-DSK/2009, jusIT 2009/27, 59: Nutzung der Sozialversicherungsnummer durch AMS.

sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, die zu Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten und insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens führen kann, im Licht der Grundrechte auszulegen sind, die nach ständiger Rechtsprechung zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat.<sup>8</sup> Gemäß Art 8 Abs 1 der GRC hat "[j]ede Person ... das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten". Dieses Grundrecht steht in engem Zusammenhang mit dem in Art 7 GRC verankerten Recht auf Achtung des Privatlebens.<sup>9</sup> Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten kann jedoch keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden.<sup>10</sup> So erlaubt Art 8 Abs 2 GRC die Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Er sieht insoweit vor, dass personenbezogene Daten "nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden [dürfen]".<sup>11</sup> Ferner lässt Art 52 Abs 1 GRC Einschränkungen der Ausübung der Rechte wie derjenigen in den Art 7 und 8 GRC verankerten zu, sofern diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.<sup>12</sup> Schließlich geht aus Art 52 Abs 3 GRC hervor, dass, soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, diese die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. In Art 53 GRC heißt es hierzu ergänzend, dass keine ihrer Bestimmungen als eine Einschränkung oder Verletzung der Rechte auszulegen ist, die ua durch die EMRK anerkannt werden.<sup>13</sup> Demnach ist zum einen davon auszugehen, dass sich die in den Art 7 und 8 GRC anerkannte Achtung des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten auf jede Information erstreckt, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betrifft,<sup>14</sup> und zum anderen, dass Einschränkungen des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten gerechtfertigt sein können, wenn sie denen entsprechen, die im Rahmen von Art 8 MRK geduldet werden.<sup>15</sup> Demzufolge können sich juristische Personen gegenüber einer solchen Bestimmung auf den durch die Art 7 und 8 der Charta verliehenen Schutz nur berufen, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.<sup>16</sup>

Daraus ergibt sich folgendes *Prüfungsschema* für den Grundrechtsschutz nach Art 7, 8 GRC:

- (1) Eingriff durch Verarbeitung personenbezogener Daten
- (2) Rechtfertigung durch
  - a. Einwilligung der Betroffenen nach Art 8 Abs 2 GRC oder
  - b. gesetzlich vorgesehene Einschränkung nach Art 52 GRC.

Art 52 Abs 1 GRC lässt Einschränkungen der Ausübung der Rechte wie derjenigen zu, die in Art 7 und 8 GRC verankert sind, sofern diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem

---

<sup>8</sup> EuGH 20.5.2003, C-465/00 – *Österreichischer Rundfunk*, Rz 68, GesRZ 2003, 338.

<sup>9</sup> EuGH 9.11.2010, C-92/09, C-93/09 – *Schecke und Eifert/Land Hessen*, Rz 47, jusIT 2010/109, 226.

<sup>10</sup> EuGH 9.11.2010, C-92/09, C-93/09 – *Schecke und Eifert/Land Hessen*, Rz 48, jusIT 2010/109, 226; vgl auch EuGH 12.6.2003, C-112/00 – *Schmidberger*, ecollex 2003, 643 = EuGHSIlg 2003, I-5659, Rz 80 mwN.

<sup>11</sup> EuGH 9.11.2010, C-92/09, C-93/09 – *Schecke und Eifert/Land Hessen*, Rz 49, jusIT 2010/109, 226.

<sup>12</sup> EuGH 9.11.2010, C-92/09, C-93/09 – *Schecke und Eifert/Land Hessen*, Rz 49, jusIT 2010/109, 226.

<sup>13</sup> EuGH 9.11.2010, C-92/09, C-93/09 – *Schecke und Eifert/Land Hessen*, Rz 51, jusIT 2010/109, 226.

<sup>14</sup> Vgl insbesondere EGMR, Urteile *Amann/Schweiz* vom 16. Februar 2000, Recueil des arrêts et décisions 2000-II, § 65, und *Rotaru/Rumänien* vom 4. Mai 2000, Recueil des arrêts et décisions 2000-V, § 43.

<sup>15</sup> EuGH 9.11.2010, C-92/09, C-93/09 – *Schecke und Eifert/Land Hessen*, Rz 52, jusIT 2010/109, 226.

<sup>16</sup> EuGH 9.11.2010, C-92/09, C-93/09 – *Schecke und Eifert/Land Hessen*, Rz 53, jusIT 2010/109, 226.

Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.<sup>17</sup> Wendet man diese Prüfungsgrundsätze auf den vorliegenden Fall an, ist der Entscheidung des Höchstgerichts im Ergebnis uneingeschränkt beizupflichten.

#### **IV. Zusammenfassung**

Die Ausgestaltung des Zwangsstrafenverfahrens bei den Firmenbuchgerichten durch das BudgetbegleitG 2011 ist nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs verfassungsrechtlich unbedenklich. Der österreichischen Gerichte haben bereits wiederholt ausgesprochen, dass gegen die Verfassungsgemäßheit der Umsetzung der Publizitätsrichtlinie EWG/RL 68/151/EWG, der Bilanzrichtlinie EWG-RL 78/660/EWG und der Änderungsrichtlinie zur Publizitätsrichtlinie EG/LR 2003/58/EG keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, und zwar weder im Hinblick auf den Datenschutz nach § 1 DSG noch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz.

---

<sup>17</sup> EuGH 9.11.2010, C-92/09, C-93/09 – *Schecke und Eifert/Land Hessen*, Rz 65, jusIT 2010/109, 226.